

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verwaltungsgemeinschaften
 3. Verbandsgemeinden und
 4. Kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-81 jl-gö

Datum
02.02.2010

Kommunales Teilentschuldungsprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Thema, dass in den letzten Monaten zu vielen Nachfragen im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt geführt hat, ist das Kommunale Teilentschuldungsprogramm STARK II. Am 01.02.2010 fand eine Auftaktveranstaltung des Finanzpolitischen Dialogs zum Kommunalen Teilentschuldungsprogramm in Magdeburg statt. Wie auch der heutigen Presse zu entnehmen ist, hält die Landesregierung an diesem Programm fest und die dafür vorgesehenen Gelder sind inzwischen vom Finanzausschuss des Landtages freigegeben worden.

Mit diesem E-Mail-Rundschreiben wollen wir Sie über die gestrige Auftaktveranstaltung informieren. Den Ihnen als Anlage zu diesem E-Mail-Rundschreiben beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Land beabsichtigt, in den Jahren 2010 bis 2014 als Tilgungszuschuss rd. 400 Mio. € und als Zinsverbilligung rd. 113 Mio. € zu verausgaben. Das Zusammenspiel aus Tilgungsleistungen und Zinsverbilligungen ist auf die vom Land beabsichtigte Verfahrensweise zurückzuführen. Für berechnete Kommunen besteht im Rahmen des für sie festgelegten möglichen Entschuldungsvolumens, auf den später näher eingegangen wird, die Möglichkeit bei Kapitalmarktdarlehen, deren Zinsbindung ausläuft, eine Ablösung über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu beantragen. Bei der Übernahme des Darlehens wird ein 30%-iger Tilgungszuschuss geleistet und der verbleibenden Darlehensbetrag durch ein zinsverbilligtes Annuitätendarlehen ersetzt, welches wiederum verbindlich und vollständig innerhalb einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren getilgt werden muss. Zudem ist den Unterlagen zu entnehmen, dass eine Mindestdarlehenssumme von 25.000 € und eine Zinsverbilligung von derzeit knapp 2,3% anvisiert sind.

Wie mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, wird die vorgesehene Tilgungssumme im Rahmen einer Vorkontingentierung zwischen den kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen anhand des jeweiligen prozentualen Anteils an den gesamten Kreditmarktschulden mit Stand vom 31.12.2008 aufgeteilt. Hinsichtlich der nachgelager-

ten Frage der interkommunalen Verteilung innerhalb der einzelnen kommunalen Gruppen wurde bei den Landkreisen festgelegt, dass die aus der Vorkontingentierung resultierende Tilgungssumme i. H. v. 110,2 Mio. € anhand des prozentualen Anteils jedes einzelnen Landkreises an den gesamten Kreditmarktschulden und Kassenkrediten zum 31.12.2008 verteilt wird. Jedoch werden die Kassenkredite nur bei der Bestimmung der jeweiligen Beteiligungsquote berücksichtigt. Eine Entschuldung im Bereich der Kassenkredite bei allen Kommunen hatte die Landesregierung von Beginn an abgelehnt.

Bei den kreisfreien Städten wurde sich darauf verständigt, dass die aus der Vorkontingentierung resultierende Tilgungssumme i. H. v. 78,3 Mio. € anhand des jeweiligen Kreditmarktschuldenbestands zum 31.12.2008 verteilt wird.

Für die kreisangehörigen Gemeinden und der sich aus der Vorkontingentierung ergebenden Entschuldungssumme von 214,5 Mio. € verwies Innenminister Hövelmann auf die im Vergleich zu den Landkreisen und kreisfreien Städten wesentlich heterogenere Interessenlage. Diese sei auch Grund, dass sich der Findungsprozess für einen Verteilungsmechanismus bei den kreisangehörigen Gemeinden verzögert habe. Innenminister Hövelmann hielt auf Nachfrage fest, dass innerhalb der nächsten Tage eine Förderliste vom Ministerium des Innern erarbeitet werden soll. Beabsichtigt sei lt. Hövelmann, dass hierfür sowohl die Kreditmarktverschuldung als auch die Steuerkraft berücksichtigt werden sollen. Verbindliche Hinweise zu einem eventuellen Vorauswahlkriterium im kreisangehörigen Bereich wurden jedoch nicht gegeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Kommunen mit einer Kreditmarktverschuldung geringer als 25.000 € nicht an dem Entschuldungsprogramm teilnehmen werden. Es ist somit aber auch von Bedeutung, welchen Gebietsstand das Innenministerium für die Erarbeitung einer Verteilungsregel heranzieht. Der SGSA hat sich hier im Rahmen der zahlreichen Gespräche für die Berücksichtigung des Gebietsstandes zum 01.01.2010 ausgesprochen. Hier dürfte angesichts der immensen Änderungen die Anzahl von Kommunen mit einer Kreditmarktverschuldung unter 25.000 € nahe Null tendieren.

Dem SGSA liegt aktuell keine Förderliste vor, aus der zu entnehmen ist, welche Kommune im kreisangehörigen Bereich mit welchem konkreten Fördervolumen zu rechnen hat. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Sie hierüber umgehend informieren.

Trotz der im bisherigen Entwurf einer Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft vorgenommenen deutlichen Erwähnung jener Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden und dem Verweis auf den Runderlass des MI LSA zur Haushaltskonsolidierung vom 24.09.2004 (MBL LSA, S. 579 ff.) hält der Innenminister auf Nachfrage fest, dass die Tatsache einer vorliegende Haushaltskonsolidierungsverpflichtung zu dem erwähnten Stichtag 31.12.2008 grundsätzlich kein Auswahlkriterium sein soll.

Der Innenminister erwähnte die Möglichkeit, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen nach Prüfung der Sachlage zumindest zu einem gewissen Grad individueller Gegebenheiten vor Ort in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen. Dies dürfte sich unserer Auffassung nach eher auf die in den Konsolidierungsverträgen enthalten Indikatoren beziehen als auf die Frage einer grundsätzlichen Teilnahme bzw. der Höhe des Entschuldungsanspruchs. Denn diesbezüglich stellte der Innenminister unmissverständlich klar, dass es anhand der Datengrundlage des feststehenden Stichtags 31.12.2008 nun zur endgültigen Erarbeitung eines Verteilungsmechanismus für die kreisangehörigen Gemeinden kommt.

Konsolidierungspartnerschaft

Bei der Veranstaltung wurde sowohl vom Finanzminister als auch vom Innenminister eine deutliche Betonung der mit der Teilentschuldung verbundenen Konsolidierungspartnerschaft vorgenommen. Es wurden die im Anhang ebenfalls beigefügten Entwürfe einer „*Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms Sachsen-Anhalt STARK II (Anlage zum Darlehensvertrag)*“ und der *Darlehensantrag* in der Veranstaltung am 01.02.2010 erwähnt. Mit der Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft verpflichtet sich die Kommune langfristig auf die Einhaltung der in der Vereinbarung enthaltenen Ziele. Diese sind definiert durch Indikatoren zum einen rein informativer Gestalt und zum anderen mit Zielwertfeststellung, wobei zuletzt genannte Indikatoren bei Nichteinhaltung mit Restriktionen wie der Streichung des Zinsvorteils im Rahmen des Annuitätendarlehens der IB verbunden sein können. Die Vereinbarung wird sowohl für kameralistisch als auch für doppisch buchende Kommunen anzuwenden sein. Diesbezüglich wurden ursprünglich nur auf der Kameralistik fußende Kennzahlen gemäß dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) angepasst.

Zeitplan

Ab 01.03.2010 können laut Aussage des Finanzministers die Anträge gestellt werden. Zwischenzeitlich soll im Verlauf des Februars ein reger Dialog zwischen Land und Kommunen stattfinden, bei dem Hinweise und Anregungen aus der kommunalen Praxis im weiteren Verfahrensablauf noch berücksichtigt werden könnten, so Finanzminister Bullerjahn. Die Kommunen sollen innerhalb dieser kurzen Frist das Gespräch mit dem MF LSA bzw. mit der IB suchen. Diesbezüglich sind zudem weitere Veranstaltungen im Rahmen des Finanzpolitischen Dialogs vorgesehen. Wir haben die Terminplanung bereits beim zuständigen Ministerium für Finanzen abgefragt. Diese lassen wir Ihnen unverzüglich zukommen, sobald uns diese vorliegen.

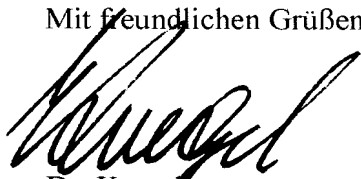
Wenn die Förderliste für STARK II vorliegt, sollten die antragsberechtigten Kommunen im Rahmen der vorgesehenen weiteren Informationstermine und in einzelnen Gesprächen mit der IB bzw. dem MI LSA versuchen, eine möglichst praxisnahe Umsetzung unter eventueller Berücksichtigung individueller Gegebenheiten vor Ort herbeizuführen. Ansprechpartner für interessierte Kommunen werden in erster Linie die Investitionsbank und das im Rahmen der kommunalaufsichtsrechtlichen Fragen verantwortliche Ministerium des Innern sein. Für sich im weiteren Verlauf ergebende übergeordnete Fragestellungen bzw. Problemlagen, die eine Mehrzahl von Kommunen betreffen, wird der SGSA auch weiterhin die Moderation übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die IB im Internet unter

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/sites/wirtschaft/stark2.html>

eine Rubrik zum Programm STARK II eingerichtet hat, unter der ebenfalls Informationen abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kregel', written over the printed name.

Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer

Anlagen

- Präsentation IB Sachsen-Anhalt vom Finanzpolitischen Dialog am 01.02.2010
- Entwürfe einer „Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms Sachsen-Anhalt STARK II “ und eines Darlehensantrags